

EU-GESELLSCHAFTSRECHT, KÜNSTLERISCHE FIRMEN UND SOZIALPOLITIK

JAN CREMERS – BERLIN 2019

Einleitung

Die Schaffung des Binnenmarktes in den späten 80er Jahren leitete mehreren wirtschaftlichen Freiheiten ein:

- die Freiheit, eine Firma in einem anderen EU-Land zu gründen
- die Freiheit, Dienstleistungen in einem anderen EU-Land als dem, in dem ein Unternehmen oder ein Kunde niedergelassen ist, zu erbringen oder zu erhalten.

Die real existierende Firma - EU

Eine erste Feststellung ist, dass die auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts formulierten EU-Vorschriften keine Definition des real existierende Unternehmens enthalten.

Ausgangspunkt der EU ist die Vereinfachung und Deregulierung des Zugangs zur „Unternehmerschaft“.

Die real existierende Firma - national

Die nationale Bereichterstattung in Bezug auf die Bewertung und Überwachung des realen Charakters von Unternehmen zeigt eindeutig, dass es derzeit üblich ist, Unternehmen zu registrieren, ohne die tatsächlichen Tätigkeiten zu überprüfen, und dass die meisten Mitgliedstaaten keine Anforderungen in Bezug auf Tätigkeiten im Gründungsland anwenden.

Voraussetzungen / Bedingungen

Anforderungen, die der Gesetzgeber in Bezug auf die Gründung beschreibt, sind oberflächlich und leicht von einem „virtuellen“ Büro oder von einem „Inkubator“ zu handhaben, der die Gründung der juristischen Person organisiert, eine Firmensitzadresse und sonstige Fassaden besorgt und Registrierungspflichten wahrnimmt.

Nationale Registrierung

Das nationale Gesellschaftsrecht im engeren Sinne scheint von Entwicklungen im Zusammenhang mit Umgehungspraktiken kaum betroffen. Die Information der nationalen Register, die erforderlich ist, um festzustellen, ob ein Unternehmen ein reales Unternehmen ist, ist unvollständig und oberflächlich, und kommerziellen Register sind inkonsistent und leicht zu manipulieren.

Sanktionierung

- Kein Hinweis auf Sanktionen im Gesellschaftsrecht bei Missbrauch.
- Die Dienstleistungsrichtlinie sieht keine direkten Sanktionsmechanismen für den Fall vor, dass die Grundsätze der Richtlinie verletzt werden.
- Wenig wirksame Rechtsmittel gegen künstliche juristische Entitäten, die als grenzüberschreitenden Dienstleister wirken.

Bekämpfung nicht realer Aktivitäten

Soweit nationale Instrumente zur Bekämpfung betrügerischer Praktiken mit juristischen Entitäten im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen vorhanden sind, basieren die Instrumente auf sekundären Rechtsvorschriften in angrenzenden, sozialpolitischen Bereichen (Arbeitsaufsichtsbehörde, Sozialversicherungsamt). Einhaltungsgremien verfügen nicht über die Befugnis, effektiv und gründlich gegen nicht reale Firmen vorzugehen.

Was tun?

- a) **Transparenz und Offenlegung im Bereich des Gesellschaftsrechts.**
- b) **Regulierung von EU-weit tätigen Dienstleistern.**
- c) **Verstärkte Haftung in (grenzüberschreitenden) Dienstleistungs- und Produktionsketten.**
- d) **Zusammenführung von Rechtspersonen zum Schutz der Arbeitnehmer und ihrer Vertretung.**
- e) **Sozialbetrug sollte als schwerwiegendes Vergehen mit EU-weiter Wirkung von Sanktionen eingestuft werden.**